

Tag der Bekanntmachung: 24. November 2011

14195 Berlin (Dahlem),
Arnimallee 3
☎ (030) 838 - 75386

**Bekanntmachung
der zugelassenen Wahlvorschläge zur
Neuwahl der Mitglieder des Wahlgremiums
der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin
am Fachbereich Mathematik und Informatik
der Freien Universität Berlin am 10. Januar 2012**

Es wurde ein gültiger Wahlvorschlag für das Wahlgremium in der Gruppe Sonstige Mitarbeiterinnen eingereicht:

Der folgende Wahlvorschlag wurde geprüft und zugelassen:

Wahlvorschlag

für die Wahl der Mitglieder des **Wahlgremiums**
für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin

im Bereich : Mathematik und Informatik
(FB, ZI, ZE, ZUV o. UB)

in der Gruppe : () Hochschullehrerinnen () Akademische Mitarbeiterinnen
() Studentinnen, Doktorandinnen Sonstige Mitarbeiterinnen

am : 10. 1. 2012

Kennwort : _____
(maximale Kennwortlänge = 35 Anschläge !)

Name	Vorname	Hochschulbereich	Amts-/Dienstbezeichnung
<small>nur für Studentinnen und Doktorandinnen:</small> Name	Vorname	FB/ZI	Studienfach Sem.-zahl
<u>Hoemke</u>	<u>Silvia</u>	<u>Mathe</u>	<u>Sekr.</u>
<u>Braun</u>	<u>Barbara</u>	<u>Mathe</u>	<u>Sekr.</u>
<u>Geiger</u>	<u>Katja</u>	<u>Mathe</u>	<u>Sekr.</u>

Da in den Gruppen Hochschullehrerinnen, Wiss. Mitarbeiterinnen, Studentinnen keine Wahlvorschläge eingereicht wurden, amtieren die bisherigen Mitglieder des Wahlgremiums, sofern sie noch Mitglieder der Hochschule sind, weiter. (§49, Abs. 2 BerlHG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 14 Abs. 4 FU-WahlO kann jede Wahlberechtigte gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Die Frist läuft am letzten Tage, also am 29. November 2007, um 12 Uhr ab. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Der Einspruch ist beim Dezentralen Wahlvorstand, 14195 Berlin, Arnimallee 3, Raum 107, schriftlich einzulegen und zu begründen. Soweit die im Einspruch behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der o.g. Frist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Barrett
(Vorsitzende d. Dezentralen Wahlvorstandes)